

# **BGer 6B\_206/2021 vom 31. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_206\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_206_2021)

FR: TF 6B\_206/2021 du 31 mai 2021

IT: TF 6B\_206/2021 del 31 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer warf den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern bzw. dessen Vertretern vor, sich der Freiheitsberaubung schuldig zu machen, weil sie seinem Antrag auf Verlegung in den offenen Strafvollzug nicht folgten. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm am 13. Januar 2021 das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren nicht an die Hand. Die dagegen gerichtete Beschwerde vom 19. Januar 2021 wies das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 1. Februar 2021 ab. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Die Beschwerde wurde zulässigerweise auf Französisch eingereicht ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Das bundesgerichtliche Verfahren wird in der Regel jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheids, vorliegend folglich auf Deutsch geführt (vgl. Art. 54 Abs. 1 BGG ). Im Übrigen macht der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht nicht geltend, Deutsch überhaupt nicht zu verstehen.

### **E. 3**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser gegen das Recht verstossen soll, wobei für die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen bestehen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1). Als Zivilansprüche im Sinne der Vorschrift gelten Ansprüche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4). Hingegen können öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu seiner Beschwerdelegitimation als Privatkläger, die vorliegend auch nicht gegeben ist. Aus dem zur Anzeige gebrachten Sachverhalt kann dieser keine Zivilforderungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG geltend machen, weil sich allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegen Vertreter des Bewährungs- und Vollzugsdienstes des Kantons Bern nach dem Personalgesetz des Kantons Bern vom 16. September 2004 richten (PG/BE; BSG 153.01). Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftung, können jedoch nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden ( BGE 131 I 455 E. 1.2.4 S. 461;

Urteil 6B\_514/2017 vom 18. Mai 2017 E. 2). Der Beschwerdeführer ist folglich in der Sache nicht zur Beschwerde legitimiert.

#### **E. 5**

Selbst ohne Legitimation in der Sache kann der Beschwerdeführer seine Verfahrensrechte als Partei geltend machen, die eine formelle Rechtsverweigerung bewirken, solange sie nicht auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheides hinauslaufen ( BGE 141 IV 1 E. 1.1; 136 IV 41 E. 1.4). Der Beschwerdeführer beklagt, den in deutscher Sprache abgefassten Entscheid inhaltlich nicht vollumfänglich zu verstehen. Die Vorinstanz weigere sich aber, ihm einen Beschluss auf Französisch zuzustellen.

Die Vorinstanz stellte fest, aus den Eingaben des Beschwerdeführers ergebe sich, dass dieser die deutsche Sprache zumindest rudimentär verstehe, und wies sein Ersuchen um Übersetzung unter Hinweis auf das Dekret über die Gerichtssprachen vom 24. März 2010 (GSD/BE; BSG 161.13) und Art. 68 StPO ab.

Mit den Erwägungen der Vorinstanz befasst sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise. Inwiefern sie damit gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde folglich nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich ( Art. 42 Abs. 2 BGG , Art. 106 Abs. 2 BGG ).

Nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GSD/BE war Deutsch als Verfahrenssprache festzulegen. Das Recht auf Übersetzung nach Art. 68 StPO beschlägt zudem grundsätzlich nur mündliche Verfahrenshandlungen. Allfälligen Defiziten/Schwierigkeiten eines Privatklägers im Umgang mit der Verfahrenssprache im schriftlichen Verfahren kann, nach der Rechtsprechung, gegebenenfalls mit dem Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistands nach Art. 136 StPO abgeholfen werden. Der Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistands setzt allerdings voraus, dass die Zivilklage des Privatklägers nicht aussichtslos erscheint ( Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO ; siehe Urteile 6B\_1098/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 6 und 6B\_536/2018 vom 2. November 2018 E. 2.3.3). Diese Voraussetzung ist hier von vornherein nicht gegeben (vorstehend E. 4).

#### **E. 6**

Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation und mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.